

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Vergabe von

DEUTSCHLANDSTIPENDIEN

an der Hochschule Anhalt

vom 16.02.2011

(AM 46/2011)

- Neufassung vom 13.01.2016 -

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 und i.V.m. §§ 54 und § 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 vom 27.12.2010, S. 600) hat der Senat die nachfolgende Satzung beschlossen¹ :

Gliederung

§ 1	Zweck des Stipendiums
§ 2	Fördergrundlagen
§ 3	Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung
§ 4	Höhe und Umfang der Förderung
§ 5	Antragstellung
§ 6	Auswahlverfahren
§ 7	Bescheidung
§ 8	Mitwirkungspflichten
§ 9	Widerruf des Bewilligungsbescheides
§ 10	Beendigung
§ 11	Zuständigkeiten, technische Abwicklung
§ 12	In-Kraft-Treten

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Hochschule Anhalt (HSA), die in ihrem bisherigen Werdegang besondere Leistungsstärken und/oder soziales Engagement bewiesen haben.

§ 2

Fördergrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt entsprechend der Anteilsvorgaben des BMBF im Kontext zu den hierfür eingeworbenen privaten Fördermitteln.

(2) Entsprechend der von den Fachbereichen eingeworbenen Sponsorenmittel entscheiden diese im Rahmen der Bedingung nach Absatz 1 über die Vergabe. Dabei können zwei Drittel der Stipendien nach fachbezogenen Vorgaben der privaten Mittelgeber vergeben werden. Eine personenbezogene Auswahl durch die Sponsoren ist nicht zulässig. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich späterer Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 3

Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Förderungsfähig sind Studierende im Rahmen der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Erststudiums bzw. eines darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudienanges. Der Geförderte muss im Förderzeitraum an der HSA immatrikuliert sein.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere, vom Bund oder Land, DAAD, Begabtenförderungswerken bzw. Stiftungen finanzierte, begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 30 Euro pro Monat überschreitet.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester bewilligt, der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird nicht auf eine etwaige BAföG-Förderung angerechnet.

(4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in besonders begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus durch die Vergabekommission gewährt werden.

(5) Die Förderung kann auch für Zeiträume gewährt werden, in denen lt. Prüfungs-/ Studienordnung obligatorische Berufspraktika oder studienrelevante Auslandsaufenthalte (Mobilitätsfenster) absolviert werden. Eine Förderung während einer Beurlaubung (Urlaubssemester) ist nicht zulässig.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 wird bei Schwangerschaft das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen innerhalb des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf einen Antrag hin gewährt werden, der form- und fristgerecht zu stellen ist. Das entsprechende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt elektronisch unter <http://www.hs-anhalt.de/deutschlandstipendium> zu hinterlegen. Zusätzlich sind die unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung und der Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die notwendigen Zeugnisse, Nachweise etc. im Weiterbildungszentrum Anhalt der HS Anhalt (WZA) spätestens bis zum 20. April d. J. (Ausschlussfrist!) im Gebäude Technologiezentrum Köthen (TZK) abzugeben oder zuzusenden. Mit der Antragstellung bestätigt der Antragssteller durch seine Unterschrift zugleich, dass er keine weitere Förderung i.S. § 3 Absatz 2 erhält. Die HSA ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben ggf. Nachweise zu fordern.

(2) Antragsberechtigt sind Studienanfänger und Studierende der HSA gemäß § 3, die nachweislich besonders begabt sind, gute Leistungen in der Schule / im Studium erbracht haben, die auf überregionaler Ebene leistungsbezogene Preise für Forschung, Kultur oder Sport erhalten haben bzw. denen ein überdurchschnittliches soziales Engagement bescheinigt wird.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Jeder Fachbereich bildet eine Vergabekommission, bestehend aus:

- dem Studiendekan (Vorsitzender),
- dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- einem studentischen Mitglied des jeweiligen Fachbereichsrates.

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sofern zwingende Gründe es im Einzelfall gebieten, darf maximal ein Mitglied durch einen Stellvertreter repräsentiert werden. Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Auswahl der Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt zunächst nach folgenden Leistungskriterien:

(a) Studienanfänger – Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Fachnoten oder besonderer Qualifikationen für diesen Studiengang an der HSA (Jugend forscht, Frühstudium, ...).

(b) Bereits immatrikulierte Studierende – durch bisherige Studienleistungen laut Leistungskennblatt (Prüfungsnoten, erworbene Credits gemessen am Regelstudienverlauf, ...), bei Master-Studenten die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(3) Unter Berücksichtigung des Gesamtpotentials sollen tangierend nicht fachgebundene Kriterien und Lebensumstände in Betracht gezogen werden:

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

- außerschulisches oder außerfachliches Engagement (Ehrenamt, Vereinstätigkeit, Gremienarbeit. ...),
- besondere persönliche und familiäre Umstände – Krankheit, Behinderung, Kinder- / Angehörigenpflege, Alleinerziehende, familiäre Herkunft, Migrationshintergründe, ...

(4) Die Vergabekommission protokolliert das Auswahlverfahren, so dass insbesondere die Entscheidungsgründe nachvollzogen werden können und übermittelt die Protokolle an das WZA.

§ 7 Bescheidung

(1) Das WZA fungiert als zentrale Koordinierungsstelle und fertigt i. A. des Präsidenten der HSA die entsprechenden Bescheide aus.

(2) Negativbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbehörde ist der Präsident. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist ein weiterer Klageweg unter Berufung auf § 4 Absatz 8 ausgeschlossen.

(3) Positive Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen. Mit dem Stipendienvertrag übergibt der Stipendiat zwecks Überweisung seine Bankdaten an die Hochschule.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiaten haben der Hochschule unverzüglich alle Änderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, mitzuteilen. Das betrifft insbesondere innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgte Exmatrikulation, Beurlaubung, eingeleitete Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel, Änderung der familiären Verhältnisse, der Postanschrift und Bankverbindung.

(2) Die Mitteilung ergeht an das WZA.

§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn dem Stipendiaten ein Fehlverhalten i.S. § 30 Absatz 3 HSG LSA zur Last gelegt wird.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem eine Exmatrikulation, Beurlaubung, Studiengangs- oder Hochschulwechsel 1 wirksam wird, bzw. ein Vorgang nach Absatz 2 bekannt wird.

§ 10 Beendigung

Die Stipendienzahlung endet mit Widerruf der Bewilligung nach § 9 oder, wenn der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Abschlussprüfung im Studiengang erbracht hat.

§ 11

Zuständigkeiten, technische Abwicklung

(1) Zentrale Koordinierungsstelle ist das WZA. Es realisiert die jährliche Neuausschreibung und ist zum Empfang der notwendigen persönlichen Daten von den Vergabekommissionen und zur Weitergabe an das Dezernat Haushalt berechtigt.

(2) Das WZA führt die Statistik gemäß § 13 Bundesgesetz.

(3) Das WZA fördert den Kontakt zwischen den privaten Mittelgebern, den Fachbereichen und den Stipendiaten in geeigneter Weise – unter Berücksichtigung der Einschränkungen im § 2 Absatz 2 auch im Sinne des Marketings für die beteiligten Sponsoren.

(4) Mit Erhalt der Stipendienverträge übergibt das WZA die Daten zur Überweisung an das Dezernat Haushalt der HSA, ebenso alle relevanten Informationen, die die Fortsetzung bzw. Unterberechnung der Zahlungen betreffen.

(5) Die Überweisungen durch das Dezernat Haushalt erfolgen jeweils zum 15. d.M.

(6) Das Dezernat Haushalt stellt die Spendenbescheinigungen für die Sponsoren aus.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft und ist unmittelbar im Internetportal der HSA sowie zeitnah im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ zu veröffentlichen.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 16.02.2011, der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.02.2011 und der Änderung vom 13.1.2016.

(3) Veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Anhalt Nr. 72/2016 am 28.01.2016

Köthen, 18.01.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt